

**Geschäftsordnung des Departements Maschinenbau und Verfahrenstechnik (D-MAVT)**  
vom 1. Dezember 2015

Das Departement Maschinenbau und Verfahrenstechnik (D-MAVT) gibt sich die folgende Geschäftsordnung gestützt auf Art. 46 Abs. 2 lit. e der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003<sup>1</sup>(OV):

**1. Abschnitt : Begriff und Zusammensetzung****Art. 1 Begriff (OV Art. 29)**

<sup>1</sup> Das Departement Maschinenbau und Verfahrenstechnik (D-MAVT) ist eine Unterrichts- und Forschungseinheit der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ).

<sup>2</sup> Es stellt die organisatorische Zusammenfassung der im Bereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik tätigen Hochschulangehörigen dar.

**Art. 2 Zusammensetzung (OV Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 44)**

Das Departement setzt sich wie folgt zusammen:

<sup>1</sup> Reguläre Departementsangehörige:

- a. die dem Departement zugeteilten Professoren und Professorinnen;
- b. die weiteren Mitglieder des Lehrkörpers des Departements;
- c. die Mitglieder des akademischen Mittelbaus sowie die administrativen und technischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der dem Departement zugeteilten Institute und Professuren sowie der departementseigenen Einrichtungen;
- d. die für die Studiengänge des Departements eingeschriebenen Studierenden und Hörenden.

<sup>2</sup> Zur Zeit des Inkrafttretens der Geschäftsordnung gehören dem Departement an:

- a. Institute für:
  - Design, Materials and Fabrication
  - Dynamic Systems and Control
  - Energietechnik
  - Fluiddynamik
  - Mechanische Systeme
  - Robotik und Intelligente Systeme
  - Werkzeugmaschinen und Fertigung
  - Verfahrenstechnik
  - Virtuelle Produktion
- b. Selbständige Professuren für:
  - Computational Science
  - Mikro- und Nanosysteme
  - Nanotechnik

---

<sup>1</sup> RSETHZ 201.021

<sup>3</sup> Assoziierte und akkreditierte Departementsangehörige.

Die Stellung der assoziierten und akkreditierten Mitglieder im Departement ist in Art. 44 OV geregelt. Deren Rechte und Pflichten sowie das Aufnahmeverfahren sind nachfolgend in Art. 26 und 27 festgehalten.

## 2. Abschnitt: Aufgaben

### Art. 3 Allgemeine Departementsaufgaben (OV Art. 32 ff.)

<sup>1</sup> Das Departement nimmt die ihm durch die Art. 32, 33 und 35 OV zugewiesenen Aufgaben in Planung, Lehre und Forschung wahr. Im Einzelnen ist das Departement verantwortlich für:

- a. Planung und Umsetzung:
  - aa. die Grundlagen für die Errichtung oder Aufhebung von Instituten und selbständigen Professuren seines Bereiches;
  - ab. sein Budget, seine Räume, sein Personal, seine Rechtsgrundlagen in Ergänzung zu denen der ETH Zürich;
  - ac. seinen öffentlichen Auftritt.
- b. Lehre:
  - ba. die Definition der Lehrgebiete unter Berücksichtigung von gegenwärtigen und künftigen Anforderungen in der Gesellschaft, der Wissenschaft und der Wirtschaft;
  - bb. das Angebot von Weiterbildungsmöglichkeiten;
- c. Forschung:

die Förderung der Zusammenarbeit mit Partnern innerhalb und ausserhalb des Departements (für die Planung und Durchführung ihrer Forschungsvorhaben sind die Professoren und Professorinnen des D-MAVT direkt verantwortlich);
- d. Information, Kommunikation, Dialog:
  - da. die Förderung des Dialogs zwischen den Mitgliedern des D-MAVT;
  - db. die Information seiner Mitglieder über öffentliche Forschungsprogramme sowie der Öffentlichkeit, Wirtschaft und Politik über die Anliegen und Leistungen des Wissenschaftsbereichs und generell über die Forschungs- und Lehrtätigkeit seiner Mitglieder nach gegenseitiger Absprache mit den jeweils fachlich oder sachlich Betroffenen;
  - dc. die periodische Besprechung mit der Schulleitung über die Stellung seines Wissenschaftsbereiches in Forschung und Lehre und damit verbundene Koordinationsfragen.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeiten für die Departementsaufgaben sind in den Artikeln der entsprechenden Organe aufgeführt.

### Art. 4 Mittelbewirtschaftung (OV Art. 31)

<sup>1</sup> Das Departement regelt gemäss Abs. 2 bis 4 und den Ausführungsbestimmungen, nach Anhörung der betroffenen Departementsangehörigen, die interne Verteilung der durch die Schulleitung global zugeteilten ordentlichen Mittel (Personal-, Betriebsmittel und Räume<sup>2</sup>), die Massnahmen bei Über- oder Unterschreitung sowie das Vorgehen bei Konflikten.

<sup>2</sup> Bei Wieder- und Neubesetzung von Professuren stellt das Departement die mit der Schulleitung abgesprochenen und in den von der Schulleitung und der Departementskonferenz genehmigten Profilpapieren festgehaltenen Mittel zur Verfügung. Darüber hinausgehende, dem neugewählten Professor oder der neugewählten

---

<sup>2</sup> Nach Vereinbarung mit dem Vizepräsidenten für Personal und Ressourcen gemäss Art. 11b OV

Professorin seitens der Schulleitung gemachte Zusagen, werden entsprechend dem vorgegebenen Zeitplan gewährleistet.

<sup>3</sup> Das D-MAVT beantragt, je nach den Bedürfnissen der Institute und Professuren, zusätzliche bzw. ausserordentliche Mittel (Personal-, Betriebsmittel, Räume) bei der Schulleitung. ETH-Forschungsgesuche für einzelne Institute und Professuren an die Schulleitung werden in der Regel direkt, mit Information an die Departementsleitung, an die entsprechenden Stellen gestellt.

<sup>4</sup> Die Zuständigkeiten für die Mittelverteilung sind in den Artikeln der entsprechenden Organe aufgeführt.

### **Art. 5 Departementseigene Einrichtungen (OV Art. 36)**

<sup>1</sup> Das Departement kann die folgenden Einrichtungen führen:

- a. Departementskoordination und -sekretariat
- b. Studienkoordination und -sekretariat
- c. Marketing
- d. Controlling
- e. Informatikleiter mit Support Gruppe
- f. Werkstätten und Labors
- g. Arbeitsplätze und Informatikräume für die Studierenden
- h. Bibliothek
- i. Archiv

<sup>2</sup> Zusätzliche zu den in Abs. 1 genannten Einrichtungen können durch die Departementskonferenz geschaffen werden (Art. 8 Abs. 4 lit. c).

<sup>3</sup> Das Departement regelt die interne und externe Inanspruchnahme der von ihm geführten Einrichtungen gemäss Abs. 1 und 2.

<sup>4</sup> Einrichtungen der einzelnen Institute, welche nicht als departementseigene Einrichtungen geführt werden, zum Beispiel Institutswerkstätten oder -bibliotheken, werden durch die verantwortlichen Institute bzw. Professuren geführt.

## **3. Abschnitt: Organe**

### **Art. 6 Liste der Organe**

Die Organe des D-MAVT sind:

- a. die Departementskonferenz (Art. 7 – 9)
- b. die Professorenkonferenz (Art. 10 – 12)
- c. die Departementsleitung (Art. 13 - 14)
- d. der/die Departementsvorsteher/in (Art. 15), bzw. der/die Stellvertretende Departementsvorsteher/in (Art. 16)
- e. der/die Studiendirektor/in (Art. 17)
- f. die Notenkonferenz (Art. 18)
- g. der Doktoratsausschuss (Art. 19)
- h. die Unterrichtskommissionen (Art. 20 - 22)
- i. die Raumkommission (Art. 23)
- j. Zulassungskommission (Art. 24)
- k. die Kommission für „Tenure“ und Beförderungen inklusive Habilitationen (Art. 25)

**Art. 7 Zusammensetzung der Departementskonferenz (OV Art. 47)**

<sup>1</sup> Mitglieder der Departementskonferenz sind:

- a. alle dem Departement angehörenden ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und Professorinnen sowie Assistenzprofessoren und -professorinnen;
- b. insgesamt 2 weitere Vertreter und Vertreterinnen des Lehrkörpers (Titularprofessoren, Privatdozenten und Lehrbeauftragte);
- c. insgesamt 6 Vertreter und Vertreterinnen des akademischen Mittelbaus des Departements (Assistierende, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Doktorierende)
- d. insgesamt 7 Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden und Hörenden des Departements;
- e. insgesamt 2 Vertreter und Vertreterinnen der technischen und administrativen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Departements;
- f. die Titularprofessoren und -professorinnen, die nicht gemäss Abs. 1 lit. b der Departementskonferenz angehören;
- g. die assoziierten und akkreditierten Departementsangehörigen.

<sup>2</sup> Stellvertretung ist für die Gruppen gemäss Abs. 1 lit. b – e zulässig.

<sup>3</sup> Die Zusammensetzung der Mitglieder der Departementskonferenz nach Abs. 1 lit. b – e wird alle vier Jahre überprüft und ggf. der Entwicklung des Departments angepasst. Dabei soll der Anteil der Mitglieder der Departementskonferenz nach Abs. 1 lit. b-e nicht unter 1/3 der Gesamtzahl der Mitglieder mit uneingeschränktem Stimmrecht (Abs. 1 lit. a-f) sinken.

<sup>4</sup> Die in Abs. 1 lit. c und d genannten Vertreter und Vertreterinnen werden nach gruppeneigenen Wahlreglementen bestimmt. Diese Gruppen geben die Wahlreglemente der Departementskonferenz bekannt und informieren die Departementsvorsteherin/den Departementsvorsteher auf Semesterbeginn über Rücktritte und neu gewählte Vertreter und Vertreterinnen. Die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der weiteren Mitglieder des Lehrkörpers und der technischen und administrativen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird von den Vertretern organisiert. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Departement führt ein Verzeichnis aller gewählten Mitglieder. Als Verzeichnis der Wahlberechtigten gelten die Anstellungen des IB Personal sowie das Verzeichnis der Studierenden und Dozierenden des Rektorats.

<sup>5</sup> Die Departementskonferenz zieht bei der Behandlung von Geschäften, die Dienstleistungen anderer Departemente betreffen, die entsprechenden Mitglieder des Lehrkörpers als Gäste hinzu.

<sup>6</sup> Die Departementskonferenz kann auch andere Personen zu bestimmten Geschäften als Gäste einladen.

<sup>7</sup> Gäste werden der Departementsleitung spätestens eine Woche vor der Konferenz mit Begründung gemeldet.

**Art. 8 Aufgaben der Departementskonferenz (OV Art. 46)**

<sup>1</sup> Die Departementskonferenz ist das oberste Organ des Departements.

<sup>2</sup> Sie hat die in OV Art. 46 Abs. 2 genannten Aufgaben.

<sup>3</sup> Sie genehmigt die von der Departementsleitung vorgeschlagene Budgetierung sowie Zuteilung von Räumen, Einrichtungen, Personal- und Sachmitteln oder weist den Vorschlag an die Departementsleitung zurück.

<sup>4</sup> Sie hat folgende, zusätzliche Aufgaben:

- a. sie entscheidet über die Einsetzung befristeter und permanenter Arbeitsgruppen;
- b. sie nominiert bzw. wählt die Mitglieder der Departementsleitung;
- c. sie regelt die Schaffung, die Auflösung und den Einsatz der departementseigenen Einrichtungen gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2;
- d. sie entscheidet über die Assoziierung neuer Professoren und Professorinnen bzw. Akkreditierung von assoziierten Departementsangehörigen auf Antrag der Professorenkonferenz;
- e. sie erlässt Detailbestimmungen zum Doktoratsstudium;
- f. sie beschliesst über Änderungen zur Geschäftsordnung, welche vom Präsidenten genehmigt werden müssen;
- g. sie erlässt die Ausführungsbestimmungen über die Mittelzuteilung, unter Berücksichtigung von Last und Leistung<sup>3</sup>;
- h. sie wählt die Mitglieder der Kommissionen;
- i. sie entscheidet über Erteilung oder Verweigerung des Doktordiploms.

#### **Art. 9 Sitzungsordnung, Abstimmungsmodus der Departementskonferenz (OV Art. 48)**

<sup>1</sup> Es gilt die Sitzungsordnung gemäss OV Art. 48. Die Departementskonferenz tritt normalerweise zweimal im Semester zusammen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Departementskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup> Die assoziierten und akkreditierten Departementsangehörigen werden bei der Quorumsberechnung und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt.

<sup>4</sup> Traktandenvorschläge einzelner Mitglieder des Departements müssen der Departementsvorsteherin/dem Departementsvorsteher mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt werden.

<sup>5</sup> Die Departementsvorsteherin/der Departementsvorsteher stellt die Traktandenliste auf und schickt sie den Mitgliedern der Departementskonferenz mindestens eine Woche vor der Sitzung zu.

<sup>6</sup> Die Departementsvorsteherin/der Departementsvorsteher bzw. seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter leitet die Sitzungen der Departementskonferenz.

<sup>7</sup> Unvorhergesehene Geschäfte werden mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten in die Traktandenliste aufgenommen.

<sup>8</sup> Bei Abstimmungen gilt folgender Modus, ergänzend zu OV Art. 48:

- a. die assoziierten Professoren und Professorinnen haben beratende Stimme und können gemäss Art. 26 Abs. 3 Anträge stellen;
- b. akkreditierte Professoren und Professorinnen sind in Lehrfragen stimmberechtigt;
- c. Gäste haben in den betreffenden Geschäften beratende Stimme.

#### **Art. 10 Zusammensetzung der Professorenkonferenz (OV Art. 49 Abs. 2 lit. a)**

<sup>1</sup> Die Professorenkonferenz setzt sich aus allen dem D-MAVT zugehörigen, ordentlichen, ausserordentlichen, Assistenz- und Titularprofessoren und -professorinnen zusammen sowie den im Departement akkreditierten und assoziierten Professoren und Professorinnen.

<sup>2</sup> Die Professorenkonferenz kann weitere Personen zu bestimmten Geschäften als Gäste einladen.

---

<sup>3</sup> Art. 31 Abs. 4 lit. a OV

**Art. 11 Aufgaben der Professorenkonferenz (OV Art. 49 Abs. 1)**

<sup>1</sup> Die Professorenkonferenz übernimmt die Aufgaben gemäss Art. 49 OV Abs. 1.

<sup>2</sup> Zusätzlich hat sie folgende Aufgaben:

- a. Sie bereitet die Sachdiskussion zu Themen der Departementskonferenz vor. Dazu gehören:
  - aa. die Diskussion über Assoziierungs- und Akkreditierungsanträge von Departementsmitgliedern und Einleitung des Verfahrens; Antrag zur Assoziierung bzw. Akkreditierung zuhanden der Departementskonferenz;
  - ab. Wahl der Vertreter bzw. der Vertreterinnen aus den Reihen der Professoren und Professorinnen sowie der weiteren Mitglieder des Lehrkörpers in die Unterrichtskommission;
  - ac. Vorbereitung der Nominierungen bzw. Wahlen für die Departementsleitung zuhanden der Departementskonferenz.
- b. Sie erarbeitet Vorschläge und Anträge zu Habilitationen und Promotions-Auszeichnungen zuhanden der Departementskonferenz, Vorschläge für die Erteilung von Preisen und Auszeichnungen für Studierende zuhanden des Rektors/der Rektorin.
- c. Sie diskutiert Lehraufträge in personeller Hinsicht sowie Einladungen der vom Departement zu beauftragenden Gastdozenten und Gastdozentinnen unter Berücksichtigung und Koordination der finanziellen Mittel zuhanden der Departementskonferenz.
- d. Sie wählt die Mitglieder der Kommission für Tenure und Beförderungen.

**Art. 12 Sitzungsordnung und Abstimmungsmodus der Professorenkonferenz (OV Art. 49 Abs. 2 lit. b)**

<sup>1</sup> Die Professorenkonferenz tritt normalerweise zweimal im Semester zusammen, dazu auf Verlangen:

- a. eines Mitgliedes der Departementsleitung;
- b. eines Drittels ihrer Mitglieder.

<sup>2</sup> Die Professorenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup> Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei zusätzlich folgender Modus gilt:

- a. die assoziierten Professoren und Professorinnen haben beratende Stimme und können gemäss Art. 26 Abs. 3 Anträge stellen;
- b. akkreditierte Professoren und Professorinnen sind in Lehrfragen stimmberechtigt;
- c. Gäste haben in den betreffenden Geschäften beratende Stimme.

<sup>3bis</sup> Die Antragstellung zur Ernennung von Assistenzprofessoren/Assistenzprofessorinnen zu ausserordentlichen oder ordentlichen Professoren/Professorinnen erfolgt gemäss den Richtlinien des Präsidenten über das Assistenzprofessorensystem an der ETH Zürich vom 1. Februar 2015<sup>4</sup>.

<sup>4</sup> Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

<sup>5</sup> Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, in das die Mitglieder Einsicht nehmen können.

<sup>6</sup> Die assoziierten und akkreditierten Departementsangehörigen werden bei der Quorumsberechnung und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt.

<sup>7</sup> Traktandenvorschläge einzelner Mitglieder des Departements müssen der Departementsvorsteherin/dem Departementsvorsteher mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt werden.

---

<sup>4</sup> RSETHZ 510.21

<sup>8</sup> Die Departementsvorsteherin/der Departementsvorsteher stellt die Traktandenliste auf und schickt sie den Mitgliedern der Professorenkonferenz mindestens eine Woche vor der Sitzung zu.

<sup>9</sup> Die Departementsvorsteherin/der Departementsvorsteher oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter leitet die Sitzungen der Professorenkonferenz.

<sup>10</sup> Unvorhergesehene Geschäfte werden mit mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten in die Traktandenliste aufgenommen.

#### **Art. 13 Zusammensetzung der Departementsleitung**

<sup>1</sup> Das Departement D-MAVT wird durch ein Kollegium aus drei Professoren bzw. Professorinnen geleitet.

<sup>2</sup> Die Departementsleitung besteht aus dem Vorsteher/der Vorsteherin, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin und dem/der Studiendirektor/in.

<sup>3</sup> Im Falle einer Verhinderung von Mitgliedern der Departementsleitung kann ein früheres Departementsleitungsmitglied Stellvertretungsaufgaben übernehmen.

#### **Art. 14 Aufgaben der Departementsleitung**

<sup>1</sup> Die Departementsleitung stellt gemäss Art. 4 und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen Antrag bezüglich der departementsinternen Zuteilung von Räumen, Einrichtungen und den dem Departement zugesprochenen Personal- und Betriebsmitteln zuhanden der Departementskonferenz.

<sup>2</sup> Weiter hat die Departementsleitung namentlich noch folgende Aufgaben:

- a. sie be- bzw. verarbeitet insbesondere Prüfungsergebnisse, Nachrichten aus den Instituten sowie ETH-Rats- und Schulleitungsbeschlüsse;
- b. sie gibt die dem Departement zugehenden Informationen an die Departementsmitglieder weiter.

#### **Art. 15 Aufgaben und Ernennung des Departementsvorstehers (OV Art. 55 und 56)**

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Departementsvorstehers/der Departementsvorsteherin richten sich nach Art. 56 OV sowie der Funktionsbeschreibung vom 29. März 2011.

<sup>2</sup> Die Ernennung des Departementsvorstehers/der Departementsvorsteherin erfolgt nach Art. 55 OV.

#### **Art. 16 Aufgaben und Ernennung des Stellvertretenden Departementsvorstehers (OV Art. 55)**

<sup>1</sup> Alle mit dem Doktorat verbundenen Aufgaben werden im D-MAVT vom Departementsvorsteher dem/der Stellvertretenden Departementsvorsteher/Departementsvorsteherin delegiert.

<sup>2</sup> Die Ernennung des/der Stellvertretenden Departementsvorstehers/Departementsvorsteherin erfolgt nach Art. 55 OV.

#### **Art. 17 Aufgaben und Wahl des Studiendirektors/der Studiendirektorin (OV Art. 57)**

<sup>1</sup> Der/die Studiendirektor/in nimmt die Aufgaben nach Art. 57 Abs. 2 OV sowie dem Leitfaden vom 26. Mai 2011 wahr und wird von der Departementskonferenz für die Amtsdauer von zwei bzw. drei Jahren gewählt. Zweimalige bzw. einmalige Wiederwahl ist zulässig.

<sup>2</sup> Der Studiendirektor/die Studiendirektorin nimmt im Studiengang / in den Studiengängen die folgenden Aufgaben wahr:

- a. er/sie ist für die ordnungsgemässe Umsetzung der studienbezogenen Reglemente verantwortlich;
- b. er/sie ist für die Qualitätssicherung verantwortlich;
- c. er/sie leitet den Dialog im Departement über die Weiterentwicklung des Curriculums/der Curricula;
- d. er/sie leitet die Notenkonferenz.

<sup>3</sup> Die Aufgaben gemäss Absatz 2 Buchstaben a und b gelten auch für die Servicelehrveranstaltungen im Austausch mit dem Empfängerdepartement.

#### **Art. 18 Zusammensetzung und Aufgaben der Notenkonferenz (OV Art. 53 und 54, LKV Art. 19)**

<sup>1</sup> Für den Bachelor-Studiengang richten sich die Aufgaben und Zusammensetzung der Notenkonferenz nach Art. 19 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich vom 22. Mai 2012<sup>5</sup>.

- a. Die Notenkonferenz findet in der Regel nach Ende einer Prüfungssession statt;
- b. Der Notenkonferenz gehören alle an der Basisprüfung und an den Prüfungsblöcken beteiligten Examinatoren und Examinatorinnen an sowie zur Beobachtung ein Studierender oder eine Studierende. Die Studierenden bestimmen ihre Vertreter nach eigenem Verfahren. Sie haben freies Wort an der Konferenz; nach aussen sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- c. Studierendenvertreter und Studienvertreterinnen, die selber an den behandelten Prüfungen teilgenommen haben, müssen in der Zeit der Behandlung den Raum verlassen.
- d. Die Notenkonferenz entscheidet auf der Grundlage der Anträge der Examinatoren und Examinatorinnen über die Bewertung in der Basisprüfung und in den Prüfungsblöcken erbrachten Leistungen.
- e. Die Notenkonferenz beantragt dem/der Studiendirektor/in, die Ergebnisse der Beschlussfassung über die Noten und die weiteren Leistungsbewertungen zu verfügen und den Studierenden mitzuteilen.

#### **Art. 19 Doktoratsausschuss**

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Doktoratsausschusses richten sich nach den Bestimmungen der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 1. Juli 2008<sup>6</sup> und den Ausführungsbestimmungen des Rektors vom 7. Oktober 2013.

<sup>2</sup> Der Doktoratsausschuss besteht aus mindestens drei ordentlichen, ausserordentlichen oder Assistenzprofessoren/Assistenzprofessorinnen, die von der Departementskonferenz für eine Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

#### **Art. 20 Bestand der Unterrichtskommission (OV Art. 51)**

<sup>1</sup> Es besteht eine Unterrichtskommission, die sowohl Themen des Bachelor-Studienganges als auch aller vom Departement betreuten Master-Studiengänge und des Doktorats behandelt.

#### **Art. 21 Zusammensetzung der Unterrichtskommission (OV Art. 52)**

<sup>1</sup> Die Zusammensetzung der Unterrichtskommission richtet sich nach Art. 52 OV. Die Unterrichtskommission umfasst zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen der dem Departement zugeteilten Professoren und Professorinnen sowie der weiteren Mitgliedern des Lehrkörpers des Departements und je zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen des akademischen Mittelbaus und der Studierenden. Der Studiendirektor/die Studiendirektorin ist von Amtes wegen Mitglied der Unterrichtskommission. Er/sie gehört der Vertretung des Lehrkörpers an.

---

<sup>5</sup> SR 414.135.1

<sup>6</sup> SR 414.133.1



<sup>2</sup> Die konstituierende Sitzung wird durch einen der Vertreter der Professoren und Professorinnen einberufen.

<sup>3</sup> Die Unterrichtskommission kann, je nach Sachgeschäft, von der Departementskonferenz erweitert werden. Auch Mitglieder des Lehrkörpers, Mitglieder des akademischen Mittelbaus und Studierende, welche nicht Angehörige des D-MAVT sind, können zusätzlich mit beratender Stimme beigezogen werden.

#### **Art. 22 Aufgaben der Unterrichtskommission (OV Art. 50)**

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Unterrichtskommission richten sich nach Art. 50 OV.

<sup>2</sup> Die Lehre betreffende Aufgaben, welche die Vorarbeit der Unterrichtskommission erfordern, sind unter anderem:

- a. Erarbeitung und Antragstellung von notwendigen Änderungen der studienbezogenen Reglemente;
- b. Klärung von Fragen im Zusammenhang mit Bachelor-, und Masterfächern;
- c. Erarbeitung von Änderungsanträgen zum bestehenden Praktikumsreglement;
- d. Erarbeitung von Änderungen und Vorschlägen in der Wegleitung/im Studienführer des Departements;
- e. mittel- und langfristige Planung der Unterrichtsziele;
- f. Klärung von Fragen betreffend allfälliger Masterprogramme der universitären Weiterbildung.

<sup>3</sup> Zur Bearbeitung wichtiger Sachgeschäfte in Studienfragen kann die Departementskonferenz der Unterrichtskommission spezifische Aufgaben übertragen.

<sup>4</sup> Die Unterrichtskommission informiert bei der nächsten Sitzung die Departementskonferenz und die Professo-renkonferenz über das Ergebnis ihrer Beratungen.

#### **Art. 23 Raumkommission: Bestand, Zusammensetzung, Aufgaben**

<sup>1</sup> Es besteht eine Raumkommission.

<sup>2</sup> Die Raumkommission umfasst je einen Vertreter bzw. eine Vertreterin eines Instituts, aller selbständigen Pro-fessuren, des Mittelbaus und der Studierenden. Die Leitung übernimmt ein Mitglied der Departementsleitung.

<sup>3</sup> Die Raumkommission berät über alle eingegangenen Raumanträge, alle wesentlichen Raumveränderungen durch Umbauten, Anmietungen etc. und unterbreitet der Departementskonferenz einen Vorschlag gemäss Art. 8 Abs. 3 unter Berücksichtigung der bereits getroffenen Entscheide der Departementskonferenz.

#### **Art. 24 Zulassungskommission: Bestand, Zusammensetzung, Aufgaben**

<sup>1</sup> Es besteht eine Kommission für Zulassungen.

<sup>2</sup> Die Kommission für Zulassungen setzt sich zusammen aus zwei von der Departementskonferenz gewählten Vertretern bzw. Vertreterinnen der Professoren und Professorinnen sowie einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des Mittelbaus.

<sup>3</sup> Die Kommission für Zulassungen berät über die Zulassung zum Masterstudium und über die Anrechnung von Studienleistungen im Bachelorstudium zu Handen des/der Studiendirektors/in, der/die Antrag stellt an den/die Rektor/in<sup>7</sup>.

---

<sup>7</sup> Art. 8 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 4 Zulassungsverordnung sowie Anhang zum Studienreglement (2005) für den Master-Studiengang (Ziff. 3 Abs. 4).

**Art. 25 Kommission für Tenure und Beförderungen: Bestand, Zusammensetzung, Aufgaben**

<sup>1</sup> Es besteht eine Kommission für Tenure und Beförderungen, die je nach zu entscheidendem Fall von der Professorenkonferenz erweitert wird.

<sup>2</sup> Die Kommission für Tenure und Beförderungen setzt sich zusammen aus mindestens vier von der Professorenkonferenz gewählten Vertretern bzw. Vertreterinnen der Professoren und Professorinnen,

<sup>3</sup> Die Kommission berät über Beförderungen zu bzw. von Senior Scientists, über Wiederernennungen und allfällige Beförderungen von Assistenzprofessoren und -professorinnen, über Beförderungen von a.o. zu o. Professoren und Professorinnen sowie über Nominierungen für eine Titularprofessur. Sie bereitet die Geschäfte vor und fordert alle wesentliche Dokumente ein, die für Beförderungen bzw. Besetzungen nötig sind. Sie informiert und unterbreitet der Professorenkonferenz daraus sich ergebende Vorschläge.

**4. Abschnitt: Assoziierte und akkreditierte Departementsangehörige****Art. 26 Aufnahme, Rechte und Pflichten der assoziierten Departementsangehörigen**

<sup>1</sup> Die allgemeine Stellung der Assoziierten zum Departement ist in Art. 44 OV geregelt.

<sup>2</sup> Assoziierte Departementsangehörige mit engem Bezug zum Fachunterricht des D-MAVT können durch eine zusätzliche Akkreditierung gemäss Art. 27 weitere Rechte und Pflichten in der Lehre des Departements übernehmen. Die Einleitung einer Assoziierung erfolgt durch Antrag der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers und Empfehlung von mindestens einem Professor/einer Professorin des Departements zuhanden der Professorenkonferenz. Die Departementskonferenz entscheidet über die Assoziierung auf begründeten Antrag.

<sup>3</sup> Assoziierte Departementsangehörige haben das Recht, zusammen mit mindestens einem Departementsangehörigen für die Departements- und Professorenkonferenz Anträge zu stellen und Traktanden vorzuschlagen. Assoziierte Departementsangehörige wahren die Interessen des Departements D-MAVT innerhalb ihres eigenen Departements und nach aussen bestmöglich. Sie beteiligen sich nach Möglichkeit an Arbeitsgruppen des D-MAVT.

**Art. 27 Aufnahme, Rechte und Pflichten der akkreditierten Departementsangehörigen**

<sup>1</sup> Akkreditierte Departementsmitglieder sind assoziierte Departementsangehörige mit zusätzlichen Rechten und Pflichten in der Lehre.

<sup>2</sup> Die Einleitung einer Akkreditierung kann frühestens zwei Jahre nach der Assoziierung erfolgen, auf Antrag des assoziierten Mitgliedes und Empfehlung von mindestens zwei Professoren/Professorinnen des Departements.

<sup>3</sup> Akkreditierte Departementsmitglieder haben zusätzlich zu den Rechten gemäss Art. 26 Abs. 3 das Stimmrecht in Lehrfragen, sowohl in der Departementskonferenz als auch in der Professorenkonferenz (Art. 9 Abs. 8 lit. b und Art. 12 Abs. 3 lit. b).

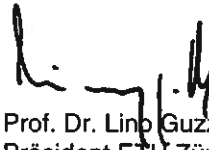
<sup>4</sup> Akkreditierte Departementsmitglieder vertreten wie ein Professor bzw. eine Professorin des Departements die Interessen des Departements in Lehrfragen.

**5. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen****Art. 28 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Geschäftsordnung tritt auf den 1. Februar 2016 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung des Departements für Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 17. Dezember 2013.

Datum: 31.1.2016

Genehmigt am:

Prof. Dr. Jürg Dual  
DepartementsvorsteherProf. Dr. Lino Guzzella  
Präsident ETH Zürich

